

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 185. Sitzung am 25. März 2014 in Düsseldorf

Inklusion im Schulbereich

- 1 Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom 12.02.2014.
- 2 Das Präsidium stellt fest, dass auch das Angebot des Landes vom 20.02.2014 deutlich hinter dem zurück bleibt, was aus kommunaler Sicht Mindestinhalt einer einvernehmlichen Verständigung zwischen Land und Kommunen sein müsste. Dies betrifft sowohl die einseitige Verlagerung des Prognoserisikos bei den laufenden sächlichen und den Investitionskosten auf die Kommunen als auch die unzureichende Berücksichtigung der Kosten für Integrationshelfer. Unabdingbar ist insbesondere eine zeitnahe Evaluation der entstehenden Kosten im Verbund mit einer rückwirkenden Nachjustierung der Pauschalen.
- 3 Vor diesem Hintergrund beauftragt das Präsidium die Geschäftsstelle mit der Fortführung der Vorbereitungen einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz.
- 4 Sollte die Landesseite in der Zukunft eine Regelung anbieten, welche die genannten Bedenken zufriedenstellend ausräumt, wird über die Notwendigkeit der Einlegung bzw. der Aufrechterhaltung einer Klage erneut entschieden.

Reform KiBiz Stufe II

Das Präsidium unterstützt die Zielrichtung der Reform des Kinderbildungsgesetzes (Stufe II), durch die Einführung des Typs „KitaPlus“ und durch zusätzliche Verfügungspauschalen für Personalaufwendungen insgesamt 100 Mio. Euro pro Jahr landesseitig zur Verfügung zu stellen, um damit die Bildungschancen der Kinder zu stärken. Zudem begrüßt es die grundlegende Überarbeitung der Sprachförderung in Tageseinrichtungen – Aufgabe eines punktuellen Tests und Einführung eines kontinuierlichen Beobachtungsprozesses - sowie die Einführung einer sechsmonatigen Antragsfrist für die Eltern, die sowohl Eltern als auch Jugendämtern eine Planungssicherheit ermöglicht.

Das Präsidium erwartet, dass der Referentenentwurf in folgenden Punkten überarbeitet wird:

- Die Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern weckt Erwartungen, die seitens der Jugendämter wegen fehlender Kapazität nicht erfüllt werden können.
- Die Kommunen sind - unabhängig von der fachpolitisch zu unterstützenden Zielsetzung - aus organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen nicht in der Lage, die beabsichtigte Regelung, auch Kindern mit einem geringen Betreuungsumfang stets die Teilnahme am Mittagessen zu ermöglichen, zu erfüllen.
- Ein interkommuneller Ausgleich nach § 21 d Abs. 1 und 2 des Entwurfs wäre systemwidrig, da es sich hierbei um eine separate Regelung außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs handeln würde.
- Die vorgesehene Elternbeitragsregelung wird aus finanziellen und administrativen Gründen abgelehnt.

Kommunalverfassungsbeschwerde zum Tariftreue- und Vergabegesetz

Das Präsidium begrüßt, dass die Stadt Euskirchen, der Kreis Paderborn sowie der Märkische Kreis stellvertretend für alle betroffenen Kommunen fristwährend Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips durch die Verordnung zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge im ÖPNV i.V.m. § 4 Abs. 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) erhoben haben.

Das Präsidium bittet die Geschäftsstelle, auf die Beteiligten der verfassungsgerichtlichen Verfahren zum Abschluss eines Prozessvergleichs hinzuwirken. Ziel soll das Ruhen der Verfahren während der laufenden Gespräche zum Konnexitätsausgleich sein.

Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, die Konnexitätsverhandlungen mit der Landesregierung mit dem Ziel fortzusetzen, einen Belastungsausgleich infolge der Anwendung des TVgG und seiner nachgeordneten Verordnungen anzuerkennen. Sofern hierüber kein verbindliches Ergebnis erzielt werden kann, wird die Geschäftsstelle ermächtigt, zur Wahrung der verfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsansprüche der Kommunen mit einer repräsentativen Mitgliedskommune die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen die RVO TVgG vorzubereiten.

Das Präsidium fordert eine zügige Evaluierung des TVgG und seiner konkretisierenden Verordnungen. Angesichts der bürokratischen Vorgaben, die die Ausreibungsverfahren verkomplizieren und die Auftragsvergaben verteuern, spricht es sich dafür aus, die Kriterien für eine nachhaltige Beschaffung in das Ermessen der kommunalen öffentlichen Auftraggeber zu stellen. Sofern die Landesregierung und der für Wirtschaft zuständige Ausschuss des Landtages das Bestehen der Konnexitätsrelevanz des TVgG dem Grunde nach ablehnen, fordert das Präsidium die Aufhebung des Gesetzes.

Wirtschaftsförderung in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Das Präsidium empfiehlt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, durch eine aktive Wirtschaftsförderung ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen in einem sich verschärfenden Wettbewerb in den Regionen zu nutzen. Passgenaue Konzepte müssen dazu beitragen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur und ein gutes Wirtschaftsklima zu bewirken und zudem die Finanzkraft der Kommune und des Standortes insgesamt zu stärken.

Das Präsidium unterstreicht, dass die kommunalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen in diesem Prozess eine steuernde Funktion übernehmen und sowohl mit Unternehmen und anderen Kommunen, als auch mit den Akteuren im Bildungs- und Arbeitsmarktsektor kooperieren müssen, um neben der Bestandspflege und Wirtschaftsflächenvorratspolitik Perspektiven zur Fachkräftesicherung aufzeigen zu können.

Das Präsidium hebt hervor, dass ein wesentlicher strategischer Ansatzpunkt für ein Wirtschaftsförderungskonzept eine eigene, realistische Standortanalyse sowie das Aufzeigen einer Entwicklungsperspektive ist, bei der man sich auf die eigenen Stärken konzentriert. Generell sind hierbei folgende spezifischen Standortvorteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden zu nennen:

- Über 70% der Betriebe des produzierenden Gewerbes und ebenso viele versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind hier verortet,
- die Unternehmen und die Arbeitnehmer haben mit ihrer Gemeinde oder Region eine starke Verbundenheit,

- die Kommunen verfügen in aller Regel über funktionierende soziale und familienfreundliche Strukturen,
- sie sind vergleichsweise gut an die überörtlichen Verkehrsnetze angebunden.

Das Präsidium erwartet daher vom Land

- weiterhin eine aktive Rolle bei der Fortentwicklung des Arbeitsmarktes mit einer Schwerpunktsetzung auf den Übergang von der Schule in die Berufswelt,
- eine kommunalbezogene Breitbandstrategie durch verstärkte Beratung, Unterstützung bei Bündelung und Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen und Telekommunikationsleitungen sowie unbürokratische Inanspruchnahmemöglichkeiten von EU-Fördermitteln zum Breitbandausbau,
- eine klare Ausrichtung auf Erhaltung und Ertüchtigung der wirtschaftsorientierten Verkehrsinfrastrukturen im Bereich Straße, Schiene und Wasserstraße,
- die Gewährleistung eines vorausschauenden und nachhaltigen Vorratsmanagement für Wirtschafts- und Gewerbeflächen für die kreisangehörigen Städten und Gemeinden in allen Landesteilen im Rahmen des LEP.

Sicherstellung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum

Das Präsidium unterstreicht den besonderen Stellenwert einer ortsnahen medizinischen Versorgung für die Städte und Gemeinden. Es stellt fest, dass die bisherigen Aktivitäten von Bund, Ländern und den Kassenärztlichen Vereinigungen nicht ausreichen, einem drohenden Ärztemangel zu begegnen.

Das Präsidium erwartet eine Verstärkung des Engagements des Bundes und der Länder. Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehenen Maßnahmen sind in ihrer Zielrichtung zu unterstützen, reichen aber zur Realisierung einer bedarfsdeckenden Ärzteversorgung im ländlichen Raum nicht aus. So müssen insbesondere die Ausbildungssituation im Fachbereich Allgemeinmedizin deutlich verbessert und zusätzliche Studienplätze geschaffen werden. Hierfür sind ausreichende Mittel des Bundes und der Länder erforderlich.

Darüber hinaus müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden, damit eine ausreichende Fachärzteversorgung auch im ländlichen Raum realisiert werden kann. Hierzu sind nach Auffassung des Präsidiums in von Versorgungsengpässen bedrohten Kommunen Kooperationen zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern angezeigt.